

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 21. Oktober 1940.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 1940, betreffend Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juli 1940, betreffend Kriegergräber.
- Nr. 55. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. September 1940, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige durch zivilkirchliche Stellen.
- Nachrichten.
-

Nr. 53.

Bekanntmachung, betreffend Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen.

Oldenburg, den 12. Juli 1940.

Die Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen ist von den zuständigen Stellen wie folgt geregelt:

Die Wehrmachtspfarrer sind zuständig für Amtshandlungen nur bei Angehörigen der Wehrmacht-Gemeinde; der Kreis der Angehörigen der Wehr-

machtgemeinde ist in einer Bekanntmachung im Heeresverordnungsblatt vom 27. Februar 1940 wie folgt abgegrenzt worden:

I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind:

- 1) die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
- 2) die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
- 3) die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamtenanwärter;
- 4) Wehrmachtbeamte z. B. und Wartestandbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1) bis 4) Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört — einschließlicg Familie — der Wehrmachtgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtgemeinde gehören ferner nicht:

- 1) die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamte;

- 2) nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
- 3) im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich der Offiziere z. B. und a. D. und Wehrmachtbeamte a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind;
- 4) Wehrmachtbeamte z. B., die nicht unter I Ziffer 4 fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorgerlich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde;

- 5) Wehrmachtbeamte a. K. und Sonderführer.

IV. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz.

Alle danach nicht zur Wehrmachtgemeinde gehörenden Wehrmachtangehörigen unterliegen also nach wie vor der Zuständigkeit ihrer Gemeindepfarrer. Die Wehrmachtpfarrer sind zu Amtshandlungen nur befugt, wenn sie von einem Wehrmachtangehörigen, der nicht Mitglied der Wehrmachtgemeinde ist, ausdrücklich darum gebeten werden und das zivile Pfarramt einen Abmeldechein ausgestellt hat. Ist eine solche Amtshandlung von einem Wehrmachtpfarrer vollzogen, so wird sie in die Wehrmacht-Kirchenbücher eingetragen. Ist dem Wehrmachtgeistlichen bekannt geworden, daß der betreffende Wehrmachtangehörige nicht zur Wehrmachtgemeinde gehört, so soll er den zuständigen Zivilpfarrer von der Amtshandlung und der Eintragung in das Wehrmacht-Kirchenbuch in Kenntnis setzen. —

Betreffs der in Geltung bleibenden bisherigen Bestimmungen über den Abmeldechein dürfte es der durch die Kriegszeit geschaffenen Lage entsprechen, daß diese Bestimmungen nicht eng, sondern großzügig durch-

zuföhren sind, d. h. in Fällen, bei denen die Beschäftigung eines Abmeldeſcheines mit zeitraubenden oder anderen Schwierigkeiten verbunden iſt, können die Amtshandlungen auch ohne Abmeldeſchein vorgenommen werden, doch iſt nach Vollzug der Amtshandlungen das zutändige Pfarramt hiervon zu benachrichtigen.

Die Eintragung (mit Nummer) der Amtshandlungen erfolgt in dem Kirchenbuch des für den Fall an und für ſich zutändigen Pfarramtes, wobei allerdings der Ausnahmefall gilt (ſiehe oben), daß auch alle Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen, die nicht zur Wehrmachtgemeinde gehören, in die Wehrmachtkirchenbücher einzutragen ſind, wenn die Amtshandlungen von einem Wehrmachtpfarrer nach Erteilung des Entlaſſungsſcheines des zutändigen Zivilpfarramtes vorgenommen worden ſind. —

Eine beſondere Regelung erfordert die Frage der Kirchenbucheintragung derjenigen Gemeindeglieder, die inſolge ihres Kriegseinfazes verſtorben (gefallen) und gegebenenfalls auswärts beerdigt worden ſind. Wir halten es für eine Ehrenpflicht der Kirchengemeinde, daß alle dieſe Fälle im Begräbnisbuch der Kirchengemeinde eingetragen werden. Ihre Eintragung ohne Nummer iſt durch Ausſchreiben des Oberkirchenrats vom 14. Oktober 1939 (RWB. XII, S. 130) angeordnet.

Da nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1939 — I d 228 VI/39 5634 a (RWB. i. B. Sp. 2091 ff) die Sterbefälle aller Wehrmachtangehörigen durch die Wehrmchtauskunſtſtelle in Berlin demjenigen Standesamt mitgeteilt werden, in deſſen Bezirk der Verſtorbene ſeinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ſind die Pfarrämter durch Einſicht der Sterbebücher der Standesämter in der Lage, die Namen, Sterbetag uſw. ihrer Gemeindeglieder feztzuſtellen, die als Wehrmachtangehörige gefallen oder verſtorben ſind. Dieſe Feztſtellung iſt vertraulich zu behandeln.

Über die Erfaffung dieſer Verſtorbenen bezw. Geſtorbenen für die kirchenſtatistiſchen Aufſtellungen ergeht zu gegebener Zeit beſondere Mitteilung. Durch

vorstehende Mitteilung der Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde wird die kirchensteuerliche Behandlung der Angehörigen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 31. Januar 1940 (Ges. Bl. d. DRG 1940 S. 4) bis auf weiteres nicht berührt.

Oldenburg, den 12. Juli 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 54.

Bekanntmachung, betreffend Kriegergräber.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Der nachstehende Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. 5. 1940 — VIc 3161/40 — 6140 — wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1940 — VIc 3161/40 — 6140.

„(1) Die Wehrmächtausfunftstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmächtausfunftstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebiets

№ 55.

Bekanntmachung, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige durch zivilkirchliche Stellen.

Oldenburg, den 30. September 1940.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1940 — I 21581/40 — wird bekannt gemacht:

„1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann insolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtangehörige nicht zulassen.

2. In Abänderung meiner Verfügung — I 24190 39 II — vom 27. 10. 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.

4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. Kerrl.“

Das Oberkommando des Heeres hat den Erlaß am 17. Juli 1940 seinen nachgeordneten Stellen mit folgendem Zusatz bekanntgegeben:

„Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Standortpfarrer i. N. und Reservelazarettpfarrer Zivilgeistliche sind und nur im Rahmen ihres Wehrmachtseelsorgeauftrages innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs genehmigtes religiöses Schrifttum an Wehrmachtangehörige abgeben dürfen.“

und gebeten, den kirchlichen Behörden und Verbänden, sowie den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mitzuteilen, daß die Frage der Versendung religiösen Schrifttums an Soldaten durch vorstehenden Runderlaß abschließend geregelt sei.

Oldenburg, den 30. September 1940.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Pfarrer Wobden in Sillenstede ist gemäß § 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1939 zum geistlichen Ersatzmitglied des Kreiskirchenrats Feber ernannt und mit der Führung der Geschäfte des Kreispfarrers beauftragt.

Es sind gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung ernannt worden:

1. Balanzprediger Trentepohl in Strückhausen mit

- dem 1. Juni 1940 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Strüchhausen,
2. Vakanzprediger Lübben in Wiefels mit dem 1. Juli 1940 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Dedesdorf; eingeführt am 21. Juli 1940,
 3. Hilfsprediger August-Wilhelm Schmidt in Ohmstede mit dem 1. Juli 1940 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenburg.

Der Pfarrer i. e. R. Suhren ist zum 1. Oktober 1940 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Vakanzprediger Stegmann ist am 1. September 1940 in das Pfarramt in Großenmeer eingeführt worden.

Vom 1. August 1940 ab sind beauftragt

der Hilfsprediger Vinnemann in Wildeshausen mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Wiefels,
 der Hilfsprediger Mische in Jhausen mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Wildeshausen.

Der Hilfsprediger Hansmann in Großenkneten ist vom 5. September 1940 ab mit der Wahrnehmung der Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Pfarrers Schulze in Edewecht beauftragt.

Das **Tentamen** pro licentia concionandi hat am 30. August 1940 bestanden der Kandidat der Theologie Horst Wilhelm Rütger in Esenshamm.

Das **Examen pro ministerio** haben bestanden:

am 4. Juni 1940:

prob. Hilfsprediger **Platzmann** in Ohmstede,
3. Jt. im Heeresdienst;

am 26. September 1940:

prob. Vakanzprediger **Allerdissen** in Huntlo-
sen, 3. Jt. im Heeresdienst.

Die **Organistenprüfung** hat am 11. Juli 1940 be-
standen:

Fräulein **Gerda Peters** in Memmershausen bei
Sengwarden.

Betrifft Auslegung des Sammlungsgesetzes.

Kundschreiben der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei
v. 23. 9. 1940 — R.R. IV 1518/40.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Ange-
legenheiten hatte dem Evangelischen Oberkirchenrat in
Berlin einen Schriftwechsel mit dem Herrn Reichs-
minister der Justiz anlässlich eines Strafverfahrens
gegen einen Pfarrer wegen Vergehens gegen das Samm-
lungsgesetz zugesandt.

Es handelte sich dabei u. a. um die Frage, ob die
Kollekte eines nach dem landeskirchlichen und provin-
zialkirchlichen Kollektenplan „frei für Gemeindezwecke“
belassenen Sonntags ordnungsmäßig im Sinne des
Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern
vom 9. Juni 1937 (GBl. d. D.R. S. 31) und der

altpreußischen Kollektenordnung vom 11. September 1937 ist, wenn sie von der Kirchengemeinde für Zwecke einer kirchenpolitischen Gruppe bestimmt worden ist. Aus der den Schriftwechsel abschließenden Antwort des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an den Herrn Reichsjustizminister geben wir folgendes zur gefälligen Beachtung bekannt:

„Ich trete dem Oberkirchenrat darin bei, daß der Vermerk im Kollektenplan „frei für Gemeindegewerke“ nicht bedeutet, daß an diesen Tagen nur Kollekten für Aufgaben im örtlichen Bereich der Gemeinde gesammelt werden können. Meines Erachtens kann es vielmehr auch als Gemeindegewerke anerkannt werden, wenn die Gemeinde von sich aus ein Opfer für Einrichtungen bringt, deren Wirkungsbereich über den Gemeindebereich hinausreicht. So würde ich es für zulässig halten, wenn der Gemeindefkirchenrat eine Kollekte für ein Kreisfrankenhaus, Provinzialwaisenhaus oder ein Diakonissenhaus, mit dem die Gemeinde vielleicht besondere Beziehungen hat, beschließt.

Andererseits geht die Freiheit des Gemeindefkirchenrats aber nicht so weit, daß er eine Kollekte für jeden beliebigen Zweck beschließen könnte. Der Zweck muß vielmehr stets im Bereich der verfassungsmäßigen kirchlichen Gemeindeaufgaben liegen. Niemals kann es als Gemeindegewerke anerkannt werden, wenn es sich um eine Kollekte zugunsten der außerhalb der kirchlichen Verfassung stehenden Bekenntnisfront und ihrer Einrichtungen handelt. Es ist nicht Aufgabe oder Zweck einer Kirchengemeinde, die Bekenntnisfront zu unterstützen.

Ich werde die Konsistorien entsprechend unterrichten lassen.

Im Auftrag
gez. Dr. Stahn.“
In Vertretung
gez. Dr. Gisevius.

Abchrift.

**Polizeiverordnung betreffend Versammlungsräume
bei Veranstaltungen während des Krieges.**

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein.

§ 2.

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theateraufführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3.

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung
gez. H. Himmler.

Betrifft Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Die Buchdruckerei A. Laderbauer in Biechtach (Bayer. Ostmark) ist vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit der Herstellung und dem Vertrieb der obigen Vorschrift beauftragt worden.

Die Anweisung ist sämtlichen Kirchenräten in je einem Stück überfandt worden.

Hinsichtlich **Verdunkelung** wird auf folgendes hingewiesen:

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunkelungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunkelungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchf. B. O. zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunkelungsmaßnahmen zulässig sind, und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Betrifft kirchliches Archivwesen.

Nachdem der Archiv-Oberinspektor i. R. Carstens in Oldenburg gestorben ist, hat der Oberkirchenrat den Rechnungsrat i. R. Dels in Oldenburg, Uferstr. 22,

mit der Betreuung des kirchlichen Archivwesens für das Gebiet der oldenburgischen evang.-luth. Landeskirche beauftragt.

Betrifft Fortführung der Gemeindecronik.

Auf das Ausschreiben vom 29. Dezember 1914 (R.G.Bl. VII, S. 377), betreffend Eintragung der Kriegereignisse in die Gemeindecronik, wird hingewiesen.

Betrifft Freiumschläge zur Übersendung von Kirchenbuchauszügen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern bestehen keine Bedenken dagegen, daß von den Antragstellern für Kirchenbuchauszüge Freiumschläge eingefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme der Verminderung des Schreibwerks dient und die Zuverlässigkeit der Versendung fördert.

Betrifft Kirchenbuchzeugnisse und Ahnenpaßeintragungen.

Zur Vermeidung von Fälschungen erscheint es zweckmäßig, daß der Schreibraum in den Vordrucken der Kirchenbuchzeugnisse und der Ahnenpaßeintragungen, welcher durch die schriftlichen Angaben nicht in Anspruch genommen wird, durch wagerechte und bei größeren freibleibenden Räumen durch Diagonallstriche ausgefüllt wird.

Dr. jur. Graf von Schwerin hat eine kleine Schrift „Die Erstellung des Ahnenpasses“ verfaßt, die vom Zentralverlag der NSDAF., Franz Eher Nachf., G. m. b. H., München, herausgegeben ist.

Die Schrift (Preis 50 *Rpf*) ist beachtlich.

Betrifft Sachschäft evangelischer Kirchen- und Volksammendörre.

Nach einer Verfügung des Präsidenten der Reichs-

musikkammer ist bis auf weiteres von einer Eingliederung evangelischer Kirchen- und Posaunenchöre in die drei laienmusikalischen Fachverbände abzusehen. Die Eingliederung der Kirchen- und Posaunenchöre in die Reichsmusikkammer wird demnächst durch einen besonderen Erlaß neu geregelt werden.

Betrifft Lutherbild von Prof. Kursell.

Den Pfarrämtern ist ein Werbeblatt betr. das von Prof. Otto von Kursell in Berlin geschaffene Luthergemälde zugegangen, auf das an dieser Stelle nochmals hingewiesen wird.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 165 des G. u. V. Bl. ist „24. Stück“ zu ändern in „25. Stück“.